



Brüssel, den 11.7.2016
C(2016) 4277 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2016

zur Ernennung eines Vertreters der Kommission zum stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2016

zur Ernennung eines Vertreters der Kommission zum stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission¹, insbesondere Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer („Committee of European Auditing Oversight Bodies“, CEAOB – im Folgenden „Ausschuss“) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission eingerichtet.
- (2) Nach Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird der stellvertretende Vorsitz von der Kommission ernannt bzw. abberufen.
- (3) Es ist daher erforderlich, einen Vertreter der Kommission zum stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses ohne Stimmrecht zu ernennen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Als stellvertretenden Vorsitz der Kommission im Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer ernennt die Kommission die Person, die folgenden Posten innehat und folgende Aufgaben wahrnimmt:

– eine/n Direktor/in der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA), der/die für die Politik auf dem Gebiet der Abschlussprüfungen zuständig ist.

Er/sie kann von den Personen vertreten werden, die folgende Posten innehaben und folgende Aufgaben wahrnehmen:

– ein/e Referatsleiter/in der GD FISMA, der/die für die Politik auf dem Gebiet der Abschlussprüfungen zuständig ist, und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Referatsleiter/in.

¹ ABl. L 158, S. 77.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Personen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Beschlusses die in Artikel 1 genannten Posten vorübergehend oder ständig innehaben, bzw. für ihre Nachfolger.

Artikel 3

Der/die Generaldirektor/in der GD FISMA teilt dem Vorsitz des Ausschusses die Namen der Personen mit, die die in Artikel 1 genannten Posten innehaben.

Geschehen zu Brüssel am 11.7.2016

*Für die Kommission
Jonathan HILL
Mitglied der Kommission*